



## **Quartierverein Enge**

Postfach 2030  
8027 Zürich  
www.enge.ch

# **Statuten**

## **I. Zweck des Vereins**

- § 1 Der am 20. Januar 1900 unter dem Namen „Quartierverein Enge“ im Sinne von ZGB Art. 60 ff. gegründete Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er stellt sich folgende Aufgaben:
- a) Wahrung und Förderung der allgemeinen Interessen des Quartiers gegenüber Behörden und Privaten,
  - b) Besprechung und Beratung aller, im Interesse des Quartiers und dessen Einwohner liegender Fragen, sowohl verkehrspolitischer, als auch baulicher oder kultureller Art,
  - c) Erhaltung und Verschönerung der öffentlichen Anlagen im Quartier,
  - d) Veranstaltung von Vorträgen, sowie Besichtigungen öffentlicher und privater Bauten, Werke und Betriebe,
  - e) Kampf gegen die Verstädterung durch Pflege des Quartiergeistes.

## **II. Mitgliedschaft**

- § 2 Als Mitglieder können handlungsfähige Quartier-Einwohner beiderlei Geschlechts aufgenommen werden, sowie auswärts wohnende und juristische Personen, die durch besondere Interessen mit dem Quartier verbunden sind.
- § 3 Die Anmeldung hat schriftlich zu erfolgen.  
Über die Aufnahme beschließt der Vorstand; er kann die Aufnahme ohne Grundangabe verweigern.  
Bei Nichtaufnahme steht dem Gesuchsteller das Berufungsrecht an die Generalversammlung zu.
- § 4 Die Aufnahme in den Verein bedingt die Anerkennung dieser Statuten und anderweitiger Beschlüsse des Vereins.
- § 5 Die Mitgliedschaft erlischt:
- a) durch freiwilligen Austritt auf Ende eines Kalenderjahres. Dieser muss dem Präsidenten schriftlich angezeigt werden. Das austretende Mitglied ist für das laufende Jahr noch beitragspflichtig.
  - b) durch Ausschluss. Ein Mitglied, das seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder dem Verein zum Schaden gereicht, kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Ausgeschlossenen steht der Rekurs an die Generalversammlung offen.
  - c) durch Tod oder durch Auflösung der Juristischen Person, Austretenden oder Ausgeschlossenen steht kein Anrecht auf das Vereinsvermögen zu.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft: Personen, die sich um den Verein und dessen Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### **III. Finanzielles**

§ 7 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:  
a) den Jahresbeiträgen,  
b) Zinsen, sowie freiwilligen Beiträgen und Zuwendungen von Mitgliedern oder Freunden des Vereins.

§ 8 Der Jahresbeitrag wird von der Generalversammlung festgesetzt.  
Er wird für das ganze laufende Jahr bezogen, wenn der Eintritt vor dem 1. November eines Jahres erfolgt; später Eintretende sind für das betreffende Jahr vom Jahresbeitrag befreit.  
Vorstands- und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 9 Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur dessen Vermögen; jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 10 Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.  
Die Rechnung muss an der Generalversammlung zur Einsicht aufliegen.

### **IV. Organe und Verwaltung**

§ 11 Die Organe des Vereins sind:  
a) die Generalversammlung,  
b) der Vorstand,  
e) die Rechnungsrevisoren.

#### **a) Die Generalversammlung**

§ 12 Die ordentliche Generalversammlung hat alljährlich in der ersten Jahreshälfte stattzufinden.  
Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand nach Ermessen einberufen werden.  
Eine ausserordentliche Generalversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 30 Mitglieder dies verlangen. Die Einladung zu einer Generalversammlung muss – dringende Fälle ausgenommen – mindestens 8 Tage vor dem Versammlungstag versandt werden.  
Alle Bekanntmachungen und Mitteilungen erfolgen durch den Vorstand in der ihm passend erscheinenden Form.

§ 13 In die Kompetenz der Generalversammlung fallen:  
a) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und zweier Rechnungsrevisoren, sowie eines Ersatzmannes,  
b) Abnahme der Jahresrechnung,  
c) Festsetzung des Jahresbeitrages,  
d) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes; Statutenänderungen,

- e) Beschlussfassung über schriftliche Anträge von Mitgliedern, die mindestens 4 Tage vor einer Versammlung dem Präsidenten einzureichen sind,
- f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 14 Beschlüsse, Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen.  
Sofern die Versammlung nicht anders beschliesst, wird offen abgestimmt  
Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.  
Kollektivmitglieder haben nur eine Stimme.  
Für Statutenänderungen ist die Zustimmung von zwei Dritteln der Anwesenden erforderlich.  
Für die Auflösung des Vereins gelten die Bestimmungen von § 20-23.  
Über Gegenstände, die in der Einladung nicht genannt sind, darf nicht Beschluss gefasst werden, es sei denn, dass alle anwesenden Mitglieder damit einverstanden sind.

#### **b) Der Vorstand**

- § 15 Der Vorstand besteht aus 7 - 11 Mitgliedern.  
Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt; im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst
- § 16 Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt; sie sind wiederwählbar.
- § 17 Dem Vorstand liegt ob:
- a) die gesamte Geschäftsführung des Vereins,
  - b) die Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung,
  - c) die Beschlussfassung über Aufnahme- und Austrittsgesuche und über die Auschlüsse.
- § 18 Der Präsident vertritt den Verein; er führt zusammen mit einem andern Vorstandsmitglied rechtsverbindliche Unterschrift.

#### **c) Die Rechnungsrevisoren**

- § 19 Die Rechnungsrevisoren legen über die ordentliche Vereinsrechnung und evtl. vorhandene Fondsrechnungen der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag vor.  
Es steht Ihnen das Recht zu, jederzeit in das Kassawesen Einblick zu nehmen.  
Die Amtsdauer der Revisoren beträgt zwei Jahre; sie sind wiederwählbar.

### **V. Auflösung des Vereins**

- § 20 Es ist Sache einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung, über die Auflösung des Vereins Beschluss zu fassen. Mindestens zwei Drittel aller Vereinsmitglieder müssen hiezu ihre Einwilligung geben.  
Wird die Zweidrittelmehrheit aller Vereinsmitglieder In der Versammlung nicht erreicht, so beschließt sie die Einberufung einer zweiten Versammlung, In der die Zweidrittelmehrheit der Anwesenden entscheidet.

- § 21 Bei der Auflösung ist das Vereinsvermögen. ohne Inventar und Archiv, auf die Dauer von fünf Jahren bei der Zürcher Kantonalbank zu deponieren.  
Wenn sich innert dieser Frist kein neuer Verein im Sinne von § 1 bildet, ist das Vermögen gemäss Entscheid der Schlussversammlung der Gemeinnützigen Gesellschaft Enge oder einer andern gemeinnützigen Institution des Quartiers zuzuwenden.
- § 22 Inventar und Archiv, die nicht veräussert werden dürfen, sollen für einen später nach § 1 neu sich bildenden Verein an geeignetem Orte aufbewahrt werden (Kirchgemeindehaus Enge oder Stadtarchiv Zürich).
- § 23 Die Schlussversammlung wählt zur Durchführung der Liquidation eine dreigliedrige, sich selbst ergänzende Kommission.  
Diese erledigt alle mit der Auflösung im Zusammenhang stehenden Aufgaben im Sinne dieser Statuten.

## **VI. Schlussbestimmungen**

- § 24 Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 4. Juni 1923.  
Sie sind von der ordentlichen Generalversammlung vom 14. September 1951 genehmigt worden.

Zürich Enge, im September 1951

Für den Quartierverein Enge

Der Präsident:  
Ernst Scherer

Der Aktuar:  
Hans Wüthrich